

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde. Das Steueraufkommen steht grundsätzlich der Gemeinde zu, Bund und Länder sind hieran jedoch beteiligt (sog. Gewerbesteuerumlage). Zum Ausgleich erhält die Gemeinde einen Anteil an der Einkommen-, Lohn- und Umsatzsteuer.

Die Gewerbesteuer gehört neben der Grundsteuer zu den sog. Realsteuern. Bei der Gewerbesteuer wird der Gewerbebetrieb und dessen objektive Ertragskraft besteuert. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, der in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält. Die Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebes ist im Einkommensteuergesetz enthalten. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie freiberufliche oder andere nichtgewerbliche selbständige Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren ist zweistufig. Die eigentlichen Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag und Messbetrag) sowie die Steuerpflicht werden von den Finanzämtern festgestellt, während die Gemeinde die Gewerbesteuer nach Anwendung des gültigen Hebesatzes festsetzt.

Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer ist die Gemeinde an die Feststellungen im Grundlagenbescheid des Finanzamtes gebunden. Hier wird u.a. die Höhe des Messbetrages festgestellt. Die Gewerbesteuer errechnet sich durch Anwendung des gültigen Hebesatzes, der vom Rat der Stadt Hameln beschlossen wird. Der derzeitige Hebesatz der Stadt Hameln ist der Haushaltssatzung in der z. Zt. geltenden Fassung zu entnehmen. Die Gewerbesteuer wird mit einem Bescheid festgesetzt.

Gegen den Grundlagenbescheid wie auch den Folgebescheid (Gewerbesteuerbescheid) können entsprechende Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Einspruch gegen den Grundlagenbescheid ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen. Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ihr Ansprechpartner bei der Stadt Hameln ist die Abteilung Finanzen.